

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. April 2014

350.

Schriftliche Anfrage von Matthias Probst und Florian Utz betreffend Umsetzung der Bewilligungspflicht des «Hooligan-Konkordats», Sicherheitsauflagen und Kriterien im Zusammenhang mit einem Testspiel des FC Zürich

Am 15. Januar 2014 reichten Gemeinderäte Matthias Probst (Grüne) und Florian Utz (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/15, ein:

Der FC Zürich wollte am Freitag 10. Januar 2014 auf der Sportanlage Heerenschürli in Zürich ein Testspiel gegen den FC Biel austragen. Erfahrungsgemäss lockt ein solches Testspiel rund 200 ZuschauerInnen an. Das Spiel musste aber abgesagt werden, weil die Stadtpolizei, gestützt auf das revidierte «Hooligan»-Konkordat, zu hohe Sicherheitsauflagen machte, die der FCZ nicht erfüllen konnte. Auch eine Verlegung nach Baden, wo das Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit hätte stattfinden sollen, klappte nicht, da die Kantonspolizei Aargau eine Bewilligung verweigerte. In einer Mitteilung schreibt der FCZ zur Situation in Zürich: «Nun hat aber die Stadtpolizei die Bewilligung für dieses Testspiel von diversen Sicherheitsauflagen abhängig gemacht, die der FC Zürich aus verschiedenen Gründen so gar nicht erfüllen kann. Beispielsweise schreibt die Stadtpolizei auf dem Nebenplatz der Sportanlage Heerenschürli eine Sektorentrennung, den Einsatz eines Sicherheitsdienstes und ein kanalisiertes Einlassverfahren vor.» Gemäss Tages-Anzeiger erhielt der FCZ ein 5-seitiges, von Stadtrat Richard Wolff unterzeichnetes Dokument mit Sicherheitsauflagen. Diese Auflagen wurden dabei im Rahmen der Bewilligungspflicht verfügt, die seit der Revision des «Hooligan-Konkordats» für Spiele mit Beteiligung eines Super-League-Klubs gilt.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Kompetenzen zwischen Stadt und Kanton verteilt? Wer ist für die Anwendung des Konkordats zuständig? Dabei bitten wir insbesondere um eine Abgrenzung der Kompetenzen von Stadtpolizei und Kantonspolizei respektive von Stadtrat und Regierungsrat.
2. Welches sind die Kriterien für die Frage, ob ein Spiel ohne Auflagen, mit Auflagen oder gar nicht bewilligt wird? Wenn ein Spiel nur – aber immerhin – mit Auflagen bewilligt wird, welches sind dann die Kriterien für die Frage, welche Auflagen erteilt werden?
3. Wo sind diese Kriterien schriftlich festgehalten und/oder gesetzlich verankert? Wer hat diese Kriterien festgelegt?
4. Werden die erwähnten Kriterien – beispielsweise in Hinblick auf eine allfällige Modifikation auf die Rückrunde oder auf die neue Saison hin – evaluiert? Wenn nein, weshalb nicht ?
5. Ist der Stadtrat der Meinung, dass die Auflage, wonach die Zuschauerinnen und Zuschauer kanalisiert und einzeln einer Zutrittskontrolle unterzogen werden können müssen, bei einem Freundschaftsspiel mit ungefähr 200 Zuschauerinnen und Zuschauern verhältnismässig ist?
6. Gemäss Ziffer 12 der Bewilligungen setzt der Klub «bei Bedarf mobile Videokameras ein». Wer bestimmt darüber, ob ein solcher Bedarf besteht?
7. Welche Schlüsse zieht der Stadtrat aus dem eingangs geschilderten Ereignis?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkungen: Das revidierte Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen trat am 1. August 2013 in Kraft. Somit sind sämtliche Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung einer Mannschaft der jeweils höchsten Liga im Kanton Zürich bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht besteht unabhängig davon, ob am Spiel Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen sind oder ob unter Ausschluss der Öffentlichkeit gespielt wird.

Entgegen des in der Schriftlichen Anfrage aufgeführten Zitats aus dem Tages-Anzeiger wurde in der Bewilligung keine Sektorentrennung verlangt. So berichtete der Tages-Anzeiger in der Ausgabe vom 10. Januar 2014: «*von einer Trennung der Fangruppen und entsprechenden Sektoren steht nichts*».

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wie sind die Kompetenzen zwischen Stadt und Kanton verteilt? Wer ist für die Anwendung des Konkordats zuständig? Dabei bitten wir insbesondere um eine Abgrenzung der Kompetenzen von Stadtpolizei und Kantonspolizei respektive von Stadtrat und Regierungsrat.»):

Die Kompetenzen zwischen Stadt und Kanton Zürich sind in der Verordnung zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 12. Juni 2013 (LS 551.191) geregelt. Der Regierungsrat hat gemäss § 1 dieser Verordnung entschieden, dass die Gemeinden, auf deren Gebiet die Sportveranstaltung stattfindet, für die Erteilung von Bewilligungen und die weiteren Anordnungen gemäss Art. 3a des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zuständig sind.

In § 2 der Verordnung sind die Zuständigkeiten der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur für Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam geregelt. Gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung ist die Kantonspolizei Zürich ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur zuständig.

Die Sicherheitsdirektion sorgt gemäss § 4 der Verordnung für die einheitliche Umsetzung der Bewilligungen und weiterer Anordnungen, namentlich durch einen regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den beteiligten Behörden.

Zu den Fragen 2 und 3 («Welches sind die Kriterien für die Frage, ob ein Spiel ohne Auflagen, mit Auflagen oder gar nicht bewilligt wird? Wenn ein Spiel nur – aber immerhin – mit Auflagen bewilligt wird, welches sind dann die Kriterien für die Frage, welche Auflagen erteilt werden?» «Wo sind diese Kriterien schriftlich festgehalten und/oder gesetzlich verankert? Wer hat diese Kriterien festgelegt?»):

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat am 11. April 2013 verschiedene Vorlagen verabschiedet, die den Kantonen bei der Umsetzung des revidierten Konkordats dienen. Diese Vorlagen beinhalten unter anderem Muster für Rahmen- und Einzelspiel-Bewilligungen sowie entsprechende Merkblätter und sollen dazu dienen, die Rechtsgleichheit in den Kantonen zu gewährleisten. In diesen Vorlagen sind die einzelnen Punkte aufgeführt, die für die Erlangung einer Spielbewilligung erfüllt sein müssen. Diese Vorlagen wurden für die Situation in der Stadt Zürich angepasst und massvoll umgesetzt.

Entsprechend den Vorgaben der KKJPD erfolgt die Risikobeurteilung für Fussball- und Eishockeyspiele durch die Stadtpolizei Zürich in Absprache mit den Klubs. Das erwähnte Testspiel des FCZ gegen den FC Biel wurde mit der Risikostufe grün, d. h. tiefste Stufe, eingeschätzt. Es werden also lediglich die minimalsten Anforderungen an den Klub gestellt.

Zu Frage 4 («Werden die erwähnten Kriterien – beispielsweise in Hinblick auf eine allfällige Modifikation auf die Rückrunde oder auf die neue Saison hin – evaluiert? Wenn nein, weshalb nicht?»):

Wie bei allen neuen Gesetzen und Vorschriften müssen auch bei der Bewilligungspflicht in einer ersten Phase Erfahrungen gesammelt werden. Dies betrifft auf der einen Seite die Stadtpolizei Zürich, auf der anderen Seite aber auch die betroffenen Klubs, von denen eine aktive Mitarbeit erwartet wird. Die Stadtpolizei Zürich hat sich im Rahmen eines Treffens mit den Verantwortlichen der betroffenen Klubs ausgetauscht, um die gegenseitigen Bedürfnisse zu klären und allfällige Ungereimtheiten aus dem Weg zu räumen. Zudem soll eruiert werden, auf welchen Sportplätzen in der Stadt Zürich Testspiele mit geringem Aufwand durchgeführt werden können, ohne die Sicherheit der Zuschauerinnen und Zuschauer und der Spieler zu gefährden.

Die in der Saison 2013/2014 gemachten Erfahrungen werden in die Planung der Saison 2014/2015 einfließen.

Zu Frage 5 («Ist der Stadtrat der Meinung, dass die Auflage, wonach die Zuschauerinnen und Zuschauer kanalisiert und einzeln einer Zutrittskontrolle unterzogen werden können müssen, bei einem Freundschaftsspiel mit ungefähr 200 Zuschauerinnen und Zuschauern verhältnismässig ist?»):

Für das Einlassverfahren wurde nur verlangt, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer kanalisiert und bei Bedarf einzeln einer Zutrittskontrolle hätten unterzogen werden können. Zudem hätte der FCZ verhindern müssen, dass Personen ins Stadion gelangen, die sichtlich alkoholisiert sind oder die pyrotechnische Gegenstände oder andere Gegenstände mitführen, die gemäss Stadionverordnung verboten sind.

Mit der Kanalisierung der Besuchenden wird somit lediglich die Voraussetzung geschaffen, bei Bedarf verdächtige Personen genauer überprüfen zu können. Als positiver Nebeneffekt kann durch die Kanalisierung das Sicherheitspersonal auf einem Minimum gehalten werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Kanalisierung der Zuschauenden durchwegs gerechtfertigt.

Zu Frage 6 («Gemäss Ziffer 12 der Bewilligungen setzt der Klub «bei Bedarf mobile Videokameras ein». Wer bestimmt darüber, ob ein solcher Bedarf besteht?»):

Bei Fussballspielen im Meisterschaftsbetrieb ist der Einsatz von Überwachungskameras gemäss Sicherheitsreglement der Swiss Football League vorgeschrieben. Bei Testspielen entscheidet der Klub selbst über den Bedarf: Es liegt gemäss Bewilligung im Ermessen des Klubs, mobile Kameras einzusetzen. Als Verantwortlicher innerhalb des Stadions ist er dazu verpflichtet, begangene Straftaten zu dokumentieren und sämtliche Unterlagen an die Polizei weiterzuleiten. Zur Dokumentation solcher Straftaten ist der Einsatz von mobilen Kameras ein geeignetes Mittel.

Zu Frage 7 («Welche Schlüsse zieht der Stadtrat aus dem eingangs geschilderten Ereignis?»):

Im Grundsatz hält sich die Stadt Zürich an das standardisierte Vorgehen und die Muster der KKJPD, damit die Handhabung in der gesamten Schweiz gleich ist. Die Stadt Zürich wird auch weiterhin im Gespräch mit den Klubverantwortlichen bleiben und ein vereinfachtes Verfahren erarbeiten.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti